



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2043

Der Finanzausschuss hat zu dem ihm durch Plenarbeschluss vom 18. März 2020 überwiesenen Gesetzentwurf schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 13. August 2020 eine Anhörung durchgeführt und sich zuletzt am 20. August 2020 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Bei Enthaltung der SPD mit den Stimmen aller anderen Ausschussmitglieder empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 19/2043 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtengesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Worte „und Absatz 4“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist, soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.““

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

2. In Artikel 7 (Änderung der Beihilfeverordnung) werden in der Einleitung die Angabe „4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815)“ durch die Angabe „30. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 402)“ ersetzt und Ziffer 2 Buchstabe b) wie folgt gefasst:
„b) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.“
3. In Artikel 10 (Inkrafttreten) Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 3 Nummer 4 und 7 Buchstabe b“ durch die Angabe „Artikel 3 Nummer 5 und 8 Buchstabe b“ ersetzt.

Stefan Weber
Vorsitzender